

17. IX. 1916

## Die Verpflanzung der Liller Bevölkerung aufs Land.

Ämtliche deutsche Feststellungen gegenüber französischen Verleumdungen.

Berlin, 16. September.

Das Wollische Bureau meldet: Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht einen Artikel über die Verpflanzung der Liller Bevölkerung aufs Land, in dem es heißt:

Im letzten Drittel des Monats April 1916 verpflanzte die deutsche Oberste Heeresleitung rund 20.000 Einwohner der nordfranzösischen Städte Lille, Roubaix und Tourcoing aufs Land. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Maßnahme der französischen Regierung in kürzester Frist bekannt wurde. Trotzdem nahm die französische Regierung zu dieser Angelegenheit in keiner Weise Stellung und machte sie erst nach etwa einem Vierteljahr zum Ausgangspunkt eines systematischen Verhöhnungsfeldzuges. Die Aufnahme dieser Verleumdungen, insbesondere auch im neutralen Ausland, gibt neuerlich Veranlassung zu eingehenden Feststellungen, aus denen hervorgeht, daß in den vollreichlichen Städten der nordfranzösischen Industriegebiete von Lille, Roubaix und Tourcoing trotz der dankenswerten Vorsehung des spanisch-amerikanischen Hilfskomitees die Ernährung der Bewohner auf stets sich steigende Schwierigkeiten stieß. Bei der durch die völkerrechtswidrige englische Blockade geschaffenen Knappheit standen Lebensmittel aus Deutschland für die Bewohner der besetzten französischen Gebiete nur in ungenügendem Maße zur Verfügung. Angesichts des Umstandes, daß große Teile der Stadtbevölkerung infolge der englischen Blockade beschäftigungslos waren, während es auf der anderen Seite bei der geringen Bevölkerungsdichte der ländlichen Gebiete hier überall an Arbeitskräften fehlte, ergab sich als solche durchgreifende Maßnahme von selbst die Verpflanzung eines Teiles der Stadtbevölkerung aufs Land.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ führt sodann die Einzelheiten der Maßregeln behufs tüchtig rücksichtsvoller Behandlung der Betroffenen an und schließt:

Der Erfolg der größeren Ausnützung des Landes und der Steigerung des Ernteertrages ist eingetreten. Die Abgehobenen sind ihrer Mehrzahl nach, wie aus eigenen Äußerungen hervorgeht, mit ihrer Lage keineswegs unzufrieden, zumal ihre Ernährung gut, ihr Verdienst ausreichend ist. Den Klagen über mangelnde Verbindung mit den Angehörigen ist durch Einführung eines formularmäßigen Nachrichtenaustausches Rechnung getragen. Eine große Anzahl erklärte sich bereit, in ihren neuen Aufenthaltsorten auch nach Beendigung der Ernte und Neubestellung des Landes zu bleiben.

Vom völkerrechtlichen Standpunkt erscheinen die von der Militärverwaltung im besetzten Gebiet getroffenen Maßnahmen durch die Bestimmung des Artikels 43 der Haager Landkriegsordnung voll gerechtfertigt. Dieser Artikel lautet: „Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängigen Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.“ Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen

Ordnung und des öffentlichen Lebens gehört zweifellos auch die Fürsorge für die gesicherte Ernährung der Bevölkerung. Dies aber war nach Lage der Umstände nur durch die landwirtschaftliche Produktion des besetzten Gebietes selbst zu erreichen. War diese Produktion gefährdet, fehlten also insbesondere die erforderlichen Arbeitskräfte für den landwirtschaftlichen Betrieb, so mußte mit allen verfügbaren Mitteln zur Abwendung des Notstandes vorgegangen werden. Für die Beurteilung der Frage, welche Maßnahmen in einem solchen Falle zu ergreifen sind, ist nach dem angeführten Artikel in erster Linie die Landesgesetzgebung entscheidend. Versagt diese aber, so ist die besetzende Macht in der hiedurch geschaffenen Zwangslage gemäß den Schlußworten des Artikels auch berechtigt, ihrerseits mit eigenen Maßnahmen ergänzend einzugreifen. Im vorliegenden Fall war die Beseitigung des Notstandes nicht anders möglich, als daß ein Teil der Bevölkerung in ihrem eigenen Interesse zwangsweise zur Arbeitsleistung herangezogen wurde. Daß es sich hier aber tatsächlich um einen Notstand handelte und daß die von den Militärbehörden ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung des gesteckten Zieles geboten und wirksam waren, ergibt sich zur Genüge aus der Darstellung des Sachverhalts.

Wenn die französische Regierung gegen die Maßnahmen der deutschen Heeresverwaltung erst nach einem Vierteljahre mit Beschwerden hervortrat, so liegt hierin der klare Beweis, daß es ihr nicht um die Wilderung der angeblichen Leiden der nordfranzösischen Bevölkerung, sondern um Stimmungsmache gegen Deutschland bei dem eigenen Volke und bei den neutralen Völkern zu tun war, und daß sie sich dieses Mittel für einen Zeitpunkt aufsparte, wo sie glaubte, stärkere Anreizmittel nötig zu haben. Ein solcher Zeitpunkt war das Ende des Monats Juli. Die verhältnismäßig winzigen Erfolge der mit einem ungeheuren Apparat unternommenen und mit ungeheurerem Lärm angekündigten Somme-Offensive, die Aussicht auf einen dritten Winterfeldzug, die bevorstehende Eröffnung der französischen Kammer, endlich der Wunsch, weitere neutrale Völker gegen die Mittelmächte mobil zu machen, das waren offensichtlich die Beweggründe, welche unsere Feinde veranlaßten, die ein Vierteljahr lang aufs Eis gelegte Entrüstung nunmehr zum Auswallen zu bringen.